

ERLASS 6.30 vom 18.1.2012

COMENIUS-Projekte

(Rechtsgrundlagen: §§ 1, 1a und 1b Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995 – LDHG 1995, LGBl. Nr. 138/1995, in der geltenden Fassung)

Inhalt

1. Projektanbahnung
2. Projektdurchführung
3. Stipendienfortbildungsseminare, international
4. Abrechnungsmodalitäten

1. Projektanbahnung

- 1.1. Die LeiterInnen haben bereits im Vorfeld der Planung das Einvernehmen mit der Schulaufsicht (BezirksschulinspektorIn) herzustellen.
- 1.2. Für die Anbahnung eines COMENIUS-Schulpartnerschaftsprojektes hat der/die ProjektwerberIn einen Antrag auf Genehmigung eines vorbereitenden Besuches in der Dauer von höchstens 5 Tagen bei der Nationalagentur Österreich, Lebenslanges Lernen, Schreyvogelgasse 2, 1010 Wien zu stellen. Die Antragstellung bei der Nationalagentur Lebenslanges Lernen in Wien ist jederzeit möglich, jedoch mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme durchzuführen.
- 1.3. Von der Nationalagentur Österreich, Lebenslanges Lernen, wird dieser Antrag geprüft, gegebenenfalls genehmigt; im Zuge dessen erhält der/die ProjektwerberIn die Finanzierungsvereinbarung.
- 1.4. Der bewilligte Antrag und die Finanzierungsvereinbarung sind von dem/der ProjektwerberIn an
 - a) das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2, Mozartplatz 8, unter gleichzeitigem Ansuchen um einen diesbezüglichen Sonderurlaub,
 - b) den jeweils zuständigen Bezirksschulrat und
 - c) den/die für den Bezirk jeweils zuständige/n Schulreferenten/in zu senden.
- 1.5. Für die Projektanbahnung wird pro Schule nur einer Person ein Sonderurlaub erteilt.

2. Projektdurchführung

- 2.1. Nach Abschluss der Projektanbahnung kann die Schule bei der Nationalagentur Österreich, Lebenslanges Lernen, den Antrag auf eine multilaterale COMENIUS-

Schulpartnerschaft mit mindestens zwei weiteren Partnerschulen oder eine bilaterale COMENIUS-Schulpartnerschaft mit einer europäischen Schule stellen.

2.2. Im Rahmen der Projektdurchführung können innerhalb der Projektlaufzeit von 24 Monaten folgende internationale Mobilitäten beantragt werden:

- Projekttreffen (Lehrpersonen, LeiterIn und/oder SchülerInnen)
- LehrerInnenaustausch (Lehrpersonen, Unterricht an der Partnerschule)
- SchülerInnenaustausch (bei bilateralen Partnerschaftsprojekten, mindestens 10 Tage Aufenthalt in der Partnerschule, Alter der SchülerInnen mindestens 12 Jahre, ab 10 SchülerInnen)

Die Antragsfristen für das jeweilige Kalenderjahr werden auf der Homepage www.lebenslanges-lernen.at bekanntgegeben.

Die Anzahl der Mindestmobilitäten beträgt 4, 8, 12 oder 24.

2.3. Nach Durchführung eines nationalen Qualitätsprüfverfahrens und eines internationalen Matching-Verfahrens kann die Nationalagentur Österreich, Lebenslanges Lernen den eingereichten Projektantrag unter Festlegung der Finanzierungsvereinbarung genehmigen.

2.4. Der bewilligte Antrag und die Finanzierungsvereinbarung samt der Aufstellung der genehmigten Zuschüsse und der genehmigten Mobilitätsaktivitäten sind ebenfalls unter gleichzeitigem Ansuchen um Sonderurlaub an die unter Pkt 1.4. genannten Stellen zu übermitteln.

2.5. Mobilitäten im Rahmen der Projektabwicklung können grundsätzlich nur von zwei LehrerInnen durchgeführt werden. In Ausnahmefällen können jedoch zu Projekten, an denen fünf bis sechs Länder teilnehmen, auch bis zu drei Personen unter der Voraussetzung, dass der Unterricht an der jeweiligen Schule ungestört aufrecht erhalten wird und keine zusätzlichen Supplierstunden anfallen, entsandt werden.

3. Stipendienfortbildungsseminare, international

3.1. Das Bildungsprogramm Lebenslanges Lernen bietet unter der Bezeichnung „Bildungspersonal in Schulen – Fortbildungsmaßnahmen“ eine Kursdatenbank für allgemeine berufs begleitende und Fortbildungskurse für LehrerInnen an. Die beantragte Fortbildungsveranstaltung kann nur im Einvernehmen mit der Dienstbehörde/Personalstelle besucht werden.

3.2. Die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung kann vierteljährlich online zu bestimmten Terminen beantragt werden. Die Bewilligung erfolgt durch die Nationalagentur Österreich, Lebenslanges Lernen.

3.3. Findet die Fortbildungsveranstaltung während der Unterrichtszeit statt, sind die Finanzierungsvereinbarung samt der Aufstellung der genehmigten Zuschüsse und der genehmigten Mobilitätsaktivitäten und ein entsprechendes Ansuchen um Sonderurlaub an die Abteilung 2 des Amtes der Salzburger Landesregierung zu übermitteln.

Hinweis:

Allfällige zusätzliche, nicht aus der Finanzierungsvereinbarung gedeckte Kosten werden vom Land Salzburg nicht übernommen.

4. Abrechnungsmodalitäten

Der/Die LeiterIn hat sämtliche Belege über die Finanzierung des Projektes aufzubewahren, um diese bei allfälligen Prüfungen durch die Nationalagentur Österreich, Lebenslanges Lernen bzw. bei möglichen Einsichtnahmen durch die Abteilung 2 des Amtes der Salzburger Landesregierung oder andere Prüfungsberechtigte vorlegen zu können.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vor Planung und Abwicklung allfälliger Auslandsreisen (Kauf von Flugtickets udgl.) die Genehmigung des Sonderurlaubsansuchens durch die Abteilung 2 einzuholen ist.

Die Vermeidung von Stornogebühren ist kein Grund für die Erteilung eines Sonderurlaubes!

5. Bestätigung des dienstlichen Interesses

Es wird bestätigt, dass sämtliche Sonderurlaube für die Durchführung von Tätigkeiten nach Punkt 1. bis 3. im dienstlichen Interesse gewährt werden.

Auskünfte:

Projekthalte/ Abwicklung: Nina Behrendt, Landesschulrat für Salzburg – Schulservice,
Tel. Nr.: 0662/8083-2071

Dienstrechtliche Fragen: Mag. Katharina Feisel, Abteilung 2 des Amtes der Salzburger
Landesregierung, Tel. Nr.: 0662/8042-2666